

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Doppelstich Ucn/Wnd, HT2099, Anbindung des Umspannwerkes (UW) Wernsdorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 15. Februar 2021

Die bereits bestehende einfache Anschlussleitung HT2099 mit einer Länge von ca. 36 m soll um ein zweites stromführendes System ergänzt werden. Das Vorhaben ist zur Realisierung des Netzanschlusses für das entstehende Umspannwerk Wernsdorf der ABO WIND AG an die Einbindung in das Hochspannungsnetz der E.DIS Netz GmbH über die 110-kV-Freileitung Fürstenwalde - Wildau (HT2024) erforderlich. Die Anbindung erfolgt über den Kreuztraversenmast Nr. 84 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT2024 der E.DIS Netz GmbH. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Dahme-Spreewald in der Gemarkung Wernsdorf.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist das Vorhaben nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht ein zweites stromführendes System mit einer Länge von ca. 36 m an eine bereits bestehende Anschlussleitung vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.